



I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.03.2019

Öffnung der Liebherrstraße zwischen Zweibrückenstraße und Ländstraße für den gegenläufigen Radverkehr
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05563 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel
vom 04.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr ,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen nach Prüfung des Vorgangs dazu Folgendes mitteilen:

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Öffnung der einbahngeregelten Liebherrstraße zwischen Zweibrückenstraße und Ländstraße für den gegenläufigen Radverkehr wurde antragsgemäß erstellt und liegt dem Polizeipräsidium München zur Stellungnahme im Rahmen des regulären Anhörungsverfahrens bereits vor.

Voraussetzung für die Freigabe einer einbahngeregelten Straße für den gegenläufigen Radverkehr ist, dass zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt (VwV-StVO). Daher werden wir gleichzeitig die Liebherrstraße zwischen Zweibrückenstraße und Ländstraße sowie die Ländstraße zwischen Steinsdorfstraße und Thierschstraße als Tempo-30-Zone ausweisen (s. nachstehende Abbildung auf Seite 2). Die Anordnung der Tempo-30-Zone nach § 45 Abs. 1c StVO erfolgt, da es sich bei diesen beiden Straßen um Wohnstraßen mit geringem Durchgangsverkehr, die von ihrem Charakter typischen Tempo-30-Zonenstraßen ähneln, handelt. Es sind sämtliche Sicherheitsbedürfnisse erfüllt, die als straßenverkehrsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer Geschwindigkeitszone vorliegen müssen. Ebenso kann durch die Einrichtung ein einheitliches Zonengesamtbild angenommen werden, das zu einer gesamtheitlichen und nachvollziehbaren Geschwindigkeits- bzw. Bewusstseinsregelung für das „südliche Lehel“ beiträgt. Aufgrund der überwiegenden

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
nur mit Terminvereinbarung

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

Wohnbebauung ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h (als Zone) zum Schutz der Wohnbevölkerung notwendig und sinnvoll. Die Einführung einer Tempo-30-Zone entspricht daher aus den dargelegten Sachverhalten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.



Bis zur Umsetzung der Maßnahme bitten wir Sie noch um etwas Geduld.

Der BA-Antrag 14-20 / B 05563 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen